

AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V06/8

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden hier: Fortschreibung der Förderpraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2019 weitere Grundsatzbeschlüsse gefasst, die wir Ihnen im Nachfolgenden bekannt geben:

I. Instandsetzungsfonds

Die Kostengrenze für Instandsetzungsarbeiten, bei denen der Zuschuss aus dem Ausgleichstock formlos beim Ev. Oberkirchenrat beantragt werden kann, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 von 100.000 € auf 200.000 € erhöht. Förderanträge an den Instandsetzungsfonds für den Erwerb von Grundstücken bzw. für Neubauten sind nach wie vor nicht möglich.

II. Förderung größerer Bauvorhaben an vorhandenen Gebäuden und Neubauten [sogenannte Grundsatzanträge]

Grundsatzanträge an den Ausschuss für den Ausgleichstock sind wie bisher auch generell vor Planungsbeginn zu stellen. Die hierfür ausschlaggebenden Kostengrenzen, die zuletzt im Rahmen der Umstellung von DM auf Euro angepasst wurden, sind nun teilweise erhöht worden.

1. Die Kostengrenze für Grundsatzanträge zur Förderung von Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden (Instandsetzungen, Sanierungen, Umbauten), bei denen der Ausschuss für den Ausgleichstock vor Erteilung des Architektenauftrags seine Zustimmung erteilen muss, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 auf 750.000 € (bisher 500.000 €) erhöht.
2. Die Kostengrenze für Grundsatzanträge zur Förderung von Anbauten an und Erweiterungen von vorhandenen Gebäuden wird mit Wirkung vom



1. Januar 2020 von bisher 250.000 € auf 300.000 € erhöht.
3. Die Kostengrenze für Grundsatzanträge zur Förderung von Neubauten bleibt unverändert bei 50.000 €.
 4. Bei Anbauten, Umbauten und Neubauten an und von Tageseinrichtungen für Kinder kann die jeweilige Kirchengemeinde bereits vor dem Stellen eines Grundsatzantrags eine Architektenbeauftragung im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat für die Leistungsphasen 1 bis 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vornehmen (lassen), wenn die bürgerliche Gemeinde mindestens 70 % der Baukosten trägt und dies verbindlich schriftlich zugesagt wurde. Darüber hinaus muss gesichert sein, dass die Kindertageseinrichtung in der kommunalen Bedarfsplanung enthalten ist, bzw. künftig aufgenommen wird.

Zudem muss auch die verbindliche Zusage des jeweiligen Kirchenbezirks zur finanziellen Beteiligung am Vorhaben schriftlich vorliegen.

Insgesamt wird der Oberkirchenrat, unabhängig von der Antragssumme, dem Ausschuss ein Vorhaben zur Entscheidung über eine mögliche Förderung vorlegen, wenn er es für geboten hält.

Die sich auf Grund der vorstehenden Ziffern I. und II. neu ergebenden Kostengrenzen gelten jeweils für Bauvorhaben, für die nach dem 1. Januar 2020 erstmals ein Antrag an den Ausgleichstock (Zuschussantrag oder Grundsatzantrag) gerichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat